

## SIE WECHSELN DEN ARBEITGEBER?

## SIE SCHEIDEN AUS DEM UNTERNEHMEN AUS?

### Was passiert in solch einem Fall mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung?

Heute verbringen Mitarbeiter immer seltener das gesamte Arbeitsleben bei einem Arbeitgeber. Die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG hat sich auf die modernen Erwerbsbiographien eingestellt und ihre Produkte so gestaltet, dass sie flexibel an verschiedene Lebens- und Berufsphasen angepasst werden können.

Wechseln Sie innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes den Arbeitgeber, dann sprechen Sie bitte Ihren neuen Personalbereich auf die Fortführung Ihres Pensionskassen-Vertrages an. Ihre Ansprechpartner helfen Ihnen bei Ihren Möglichkeiten weiter.

Verlassen Sie die genossenschaftliche Organisation und wechseln in eine andere Branche, dann können Sie auch dort Ihre betriebliche Altersversorgung fortsetzen. Welche Möglichkeiten Ihnen insgesamt zur Verfügung stehen, fassen wir nachfolgend zusammen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unser Service-Team.

#### 1. Sie übernehmen den Vertrag und führen ihn privat fort.

Bei einer Entgeltumwandlung oder einer unverfallbaren misch- oder arbeitgeberfinanzierten Versorgung werden Sie der Versicherungsnehmer des Pensionskassen-Vertrags. Damit gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Sie über und Sie können den Vertrag privat mit oder ohne Beiträge aus dem Nettogehalt fortsetzen. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Kündigung des Vertrages in der Regel ausgeschlossen ist – außer es handelt sich um eine sogenannte Kleinstanwartschaft (Werte für 2021: monatliche Rente von 32,90 Euro, einmalige Kapitalleistung von 3.948 Euro). Dann besteht für Sie eine Möglichkeit zur vorzeitigen Kündigung und Abfindung des Pensionskassen-Vertrags.

#### 2. Sie wechseln zu einem neuen Arbeitgeber und möchten den Vertrag dort fortführen.

Möglicherweise können Sie Ihren Pensionskassen-Vertrag wie bisher fortführen. Klären Sie dies direkt mit Ihrem neuen Arbeitgeber. Sollte dem so sein, dann übernimmt Ihr neuer Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft und Sie klären miteinander, wie die zukünftige Beitragszahlung ausgestaltet wird. Alternativ dazu können Sie auch eine Portabilität vornehmen, also eine Übertragung des Vertragsguthabens auf eine neue Versorgung bei Ihrem neuen Arbeitgeber.

#### 3. Portabilität: Sie möchten das vorhandene Guthaben auf den neuen Versorgungsträger beim neuen Arbeitgeber übertragen.

Jeder Arbeitnehmer hat nach dem Betriebsrentengesetz bei einem Arbeitgeberwechsel unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Übertragung. Dies gilt jedoch nur für Pensionskassen-Verträge mit Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanziertes Versorgung, die bereits gesetzlich unverfallbar sind. Eine weitere Voraussetzung für diesen Mitnahmeanspruch ist, dass die Zusage nach 2004 erteilt wurde. In den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Anwartschaft auch einvernehmlich übertragen werden. Der Übertragungsantrag muss dazu innerhalb von 12 bis 15 Monaten, je nach Versorgungsträger, gestellt werden.

Die Übertragung des Guthabens werden wir dann für Sie direkt mit Ihrem neuen Versorgungsträger regeln.



### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**  
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster



**Bitte beachten Sie noch Folgendes:** Eine vorzeitige Kündigung des Pensionskassen-Vertrags ist nur sehr eingeschränkt möglich. Grundsätzlich sieht das Betriebsrentengesetz keine vorzeitige Kündigung einer betrieblichen Altersversorgung im laufenden Arbeitsverhältnis vor. Wenn sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber allerdings einvernehmlich verständigen, dann können Anwartschaften im laufenden Arbeitsverhältnis abgefunden werden, und zwar unabhängig davon, wie hoch der Betrag ausfällt. Dabei darf kein eindeutiger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ausscheiden des Arbeitnehmers und der Ab-

findungsvereinbarung bestehen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar bevorsteht.

Sollte es dennoch zu einer vorzeitigen Kündigung des Pensionskassen-Vertrages kommen, dann zahlen wir die Leistung direkt an Sie aus und melden den Versorgungsbezug Ihrer Krankenversicherung und der Finanzbehörde. Der vorzeitige Leistungsbezug ist auf jeden Fall in der Einkommensteuererklärung anzugeben.



**TIPP**

Es lohnt sich, regelmäßig einen Blick auf den persönlichen Versorgungsbedarf im Alter zu richten. Die Werte aus der Renteninformation unterstützen Sie bei der Bewertung Ihres Finanzierungsbedarfes.

**WÜNSCHEN SIE WEITERE  
INFORMATIONEN?**

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998- 0**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis  
14:30 Uhr)



oder per E-Mail  
[info@penkadg.de](mailto:info@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster